

An den Grossen Gemeinderat

Worb, 14. September 2020

**Kommunale Energiepolitik; Reglement über die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit im Energiebereich (SNE): Genehmigung**

Sitzung Nr. 14	Datum 14.09.2020	Traktandum	Beschlussnummer	Geschäftsnummer 925	Archivnummer 35/60
-------------------	---------------------	------------	-----------------	------------------------	-----------------------

**1. Ausgangslage**

Der Grosse Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 3. Februar 2020 beschlossen, dass die Motion der SP+Grüne-Fraktion mit dem Titel "Worb als Energiestadt ruft den Klimanotstand aus" in ein Postulat umgewandelt und mit 19 zu 17 Stimmen als erheblich erklärt wird. Somit wurde der Gemeinderat beauftragt, das Geschäft zu prüfen. Der Gemeinderat kommt zum Schluss, dass eine kommunale Förderung von energetischen Sanierungen und Energiesparmassnahmen sinnvoll ist, um einen weiteren, wesentlichen Beitrag an den Klimaschutz zu leisten.

Der Richtplan Energie sieht bereits viele Massnahmen vor, welche nur mit Anreizsystemen und somit mit genügend finanziellen Mitteln zeitnah umgesetzt werden können. Das Energieleitbild des Gemeinderats sieht zudem vor, dass die Gemeinde den Weg zur 2000 Watt Gesellschaft beschreitet.

Bisher werden jedoch weder energetische Sanierungen oder besonders energieeffiziente Neubauten noch der Einsatz von energiesparenden Geräten oder Solaranlagen durch Gemeindebeiträge gefördert.

Eine nachhaltige Förderung von Umweltmassnahmen dient auch der lokalen Wirtschaft, da die zusätzlich realisierten Massnahmen häufig durch ansässige Firmen in den Bereichen Bau, Heizung/Sanitär, etc. ausgeführt werden.

Eine Analyse der Finanzierungsmöglichkeiten einer Energieförderung durch die Gemeinde hat ergeben, dass eine Erhöhung der Gemeindeabgaben auf dem Stromverbrauch am einfachsten umzusetzen ist. Zudem führt sie zu einem Anreiz, Strom zu sparen, was auch im Sinne einer nachhaltigeren Zukunft liegt.

Die BKW Energie AG hat die Gemeinden informiert, dass die bisher geltende "Abgabe an die Gemeinde" von 1.5 Rappen pro Kilowattstunde mit einem Maximalbetrag von 25 Franken pro Monat ab 2019 erhöht werden kann. Diese Abgabe hat bisher jährlich zwischen 370'000 und 450'000 Franken Ertrag für die Gemeinde gebracht. Das Geld ist dem allgemeinen Haushalt ohne Zweckbindung gutgeschrieben worden. Ein durchschnittlicher 4-Personen-Haushalt bezahlt dafür knapp 70 Franken pro Jahr (Verbrauch 4'500 kWh/a). Neu sind Abgaben von maximal 2.3 Rappen pro Kilowattstunde möglich. Die Gemeinde Worb wäre nach Köniz die zweite Gemeinde im Kanton Bern, welche die Abgabe erhöht. Köniz hat die Abgabe auf 1.9 Rappen pro Kilowattstunde angehoben.

Die gesetzliche Grundlage für eine Förderung von energierelevanten Vorhaben durch die Gemeinde bildet das Energiegesetz des Kantons Bern:

*Art. 55 Grundsatz:*

*<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden fördern die effiziente, sparsame, wirtschaftliche und umweltschonende Energieversorgung und -nutzung.*

Zudem gilt gemäss Gemeindeverordnung des Kantons Bern zu den Spezialfinanzierungen:

*Art. 86 Grundsatz*

*<sup>1</sup> Spezialfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe.*

*<sup>2</sup> Verpflichtungen und Vorschüsse sind zu verzinsen. Die Gemeinde kann davon abweichende Regelungen erlassen, soweit nicht besondere Bestimmungen des übergeordneten Rechts etwas anderes vorsehen.*

*Art. 87 Voraussetzungen*

<sup>1</sup> *Spezialfinanzierungen bedürfen einer Grundlage*

*a im übergeordneten Recht oder*

*b in einem Reglement der Gemeinde.*

<sup>2</sup> *Das Reglement legt den Zweck der Spezialfinanzierung und die Zuständigkeit zur Bestimmung von Einlagen und Entnahmen fest.*

<sup>3</sup> *Spezialfinanzierungen dürfen nicht mit im Voraus bestimmten Anteilen der ordentlichen Gemeindesteuern oder der Liegenschaftssteuern gespeist werden.*

Im neuen Baureglement der Gemeinde Worb ist zudem festgehalten:

*Art. 65 Förderungsmassnahmen*

<sup>1</sup> *Die Gemeinde kann Massnahmen zur Erhaltung und Aufwertung der Landschaft, zur Erhaltung und Aufwertung von erhaltens- oder schützenswerten Baudenkmalern sowie zur Förderung der Energieeffizienz und des Einsatzes erneuerbarer Energien gemäss den entsprechenden Verordnungen der Gemeinde fördern und unterstützen.*

<sup>2</sup> *Die Beitragsleistungen erfolgen im Rahmen des Budgets und in Verwendung entsprechend zweckgebundener Mittel.*

<sup>3</sup> *Das zuständige Organ gemäss Verwaltungsverordnung entscheidet über die Sprechung von Förderbeiträgen.*

<sup>4</sup> *Zahlungen erfolgen gezielt und leistungsbezogen.*

## **2. Neue Spezialfinanzierung über Erhöhung der Stromabgaben**

Durch die Erhöhung der Stromabgaben an die Gemeinde von 1.5 auf 2 Rappen pro kWh kann mit Mehreinnahmen von rund 100'000 Franken pro Jahr gerechnet werden. Der Gemeinderat hat die Absicht, im gleichen Umfang wie bisher Erträge aus den Gemeindeabgaben dem Allgemeinen Haushalt gutzuschreiben und lediglich den Restbetrag in die Spezialfinanzierung einzulegen.

Um die Spezialfinanzierung auf Gemeindeebene umsetzen zu können, braucht es ein Reglement (siehe Beilage).

Der Gemeinderat wird nach der Genehmigung des Reglements eine Verordnung in Kraft setzen, welche die kommunale Energieförderung im Detail regelt. Voraussetzung einer finanziellen Unterstützung von Vorhaben ist, dass die entsprechenden Mittel in der Spezialfinanzierung vorhanden sind.

## **3. Ziel der neuen Spezialfinanzierung**

Das Ziel der neuen Spezialfinanzierung ist die zeitnahe Erreichung der Ziele des kommunalen Energieleitbildes und der behördenverbindlichen Energierichtplanung.

## **4. Kosten**

Die Umstellung der Abrechnung wird gemäss Vorabklärung von der BKW Energie AG der Gemeinde einmalig mit ca. 20'000 Franken verrechnet. Darüber hinaus entstehen der Gemeinde keine Kosten. Der interne Aufwand kann über die vorhandenen Ressourcen gedeckt werden.

Einzelne Strombezüger werden mit der Abgabe auf Strom bis zu einem Maximalbetrag von 25 Franken pro Monat belastet. Für einen durchschnittlichen 4-Personen-Haushalt ergeben sich Mehrkosten von rund 1.50 Franken pro Monat.

Die mit der Stromabgabe erhobenen Mittel werden durch kommunale Förderbeiträge aus der Spezialfinanzierung wieder ausgeschüttet.

## 5. Antrag und Beschluss

Der Gemeinderat beantragt dem Grossen Gemeinderat in Anwendung von Art. 47 Abs. 1 Bst. a der Gemeindeverfassung vom 13. Juni 1999 folgenden

Beschluss:

1. Das Reglement über die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit im Energiebereich (SNE) wird genehmigt.
2. Vorbehalten bleiben
  - eine fakultative Volksabstimmung gemäss Art. 33
  - ein Volksvorschlag gemäss Art. 35 der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb vom 13. Juni 1999.
3. Die Ausführung dieses Beschlusses ist Sache des Gemeinderates.

Freundliche Grüsse

Namens des Gemeinderates



Niklaus Gfeller  
Gemeindepräsident



Christian Reusser  
Gemeindeschreiber

Beilagen:

- Reglement über die Spezialfinanzierung Energieförderung
- Entwurf Verordnung

12.  
Oktober  
2020

## Reglement über die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit im Energiebereich (SNE)

*Der Grosse Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 47 Abs. 1 Bst. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb vom 13. Juni 1999,

*beschliesst:*

Zweck

**Art. 1** Über die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit im Energiebereich (SNE) werden Mittel für die Förderung erneuerbarer Energien sowie zur Steigerung der Energieeffizienz (Energiesparen) bereitgestellt.

Gemeindeabgabe

**Art. 2** <sup>1</sup> Die Energieversorgungsunternehmen (EVU) sind berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Worb für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

<sup>2</sup> Die EVU bezahlen der Gemeinde für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Abgabe. Diese Kosten sind von den EVU verursachergerecht auf die Kundinnen und Kunden zu überwälzen (Gemeindeabgabe).

<sup>3</sup> Der Gemeinderat vereinbart mit den EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes in einem Vertrag.

Finanzierung

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde leistet eine jährliche Einlage in die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit im Energiebereich. Diese wird aus dem Ertrag der Gemeindeabgaben der Strombezügerinnen und Strombezüger von Worb entnommen. Die Einlage darf pro Jahr den Ertrag aus der Gemeindeabgabe nicht übersteigen. Sie wird durch den Gemeinderat jährlich festgelegt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Gemeindeabgabe der Strombezügerinnen und Strombezüger innerhalb der Bandbreite von 1.5 bis 2.3 Rappen pro kWh fest. Die Abgabe darf jedoch pro Bezugsstelle maximal 25 Franken pro Monat betragen.

<sup>3</sup> Zweckgebundene Zuwendungen Dritter sind in die Spezialfinanzierung einzulegen.

Mittelverwendung

**Art. 4** Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung, welche Vorhaben im Zusammenhang mit der Energieförderung oder dem Energiesparen finanziell unterstützt werden, soweit die entsprechenden Mittel in der Spezialfinanzierung vorhanden sind.

- 
- Entnahme **Art. 5** Für die Entnahme von Mitteln aus der Spezialfinanzierung ist die Ausgabenzuständigkeit gemäss der Gemeindeverfassung massgebend.
- Gemeinderat **Art. 6** Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Details, insbesondere erlässt er für seine Ausgabenkompetenz eine differenzierte Ausgabenzuständigkeit.
- Verzinsung **Art. 7** Die Guthaben der Spezialfinanzierung werden nicht verzinst.
- Schlussbestimmung **Art. 8** Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Worb, 12. Oktober 2020

Namens des Grossen Gemeinderates

Sandra Büchel  
Präsidentin

Jürg Bigler  
Sekretär

XX. XXX XXXX

# Verordnung über die Förderung von Nachhaltigkeit im Energiebereich (FNE)

Der Gemeinderat von Worb,

gestützt auf,

Art. 6 des Reglements über die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit im Energiebereich (SNE) vom 12. Oktober 2020

beschliesst:

## 1 Zielsetzung

Zielsetzung

**Art. 1** Massnahmen der Bevölkerung und der Unternehmen in Worb zur Erreichung des angestrebten CO<sub>2</sub> Absenkpfad werden von der Gemeinde im Rahmen dieser Verordnung unterstützt.

## 2 Beitragskriterien

Beitragsberechtigung

**Art. 2** Beitragsberechtigt sind Massnahmen, die in der Gemeinde Worb realisiert werden.

Massnahmen

**Art. 3** Es werden die folgenden Massnahmen unterstützt

- a Öffentliche Energieberatung Bern-Mittelland vor Ort:  
CHF 100.00 für Ein- und Zweifamilienhäuser,  
CHF 150.00 für Mehrfamilienhäuser
- b GEAK-Plus Bericht:  
50% des Restbetrages nach Abzug des Kantonsbeitrages, maximal CHF 500.00 bei Ein- und Zweifamilienhäusern, maximal CHF 1'000.00 für Mehrfamilienhäuser
- c Effizienzprogramme für KMUs:  
50% des Restbetrages der Beratungsleistung nach Abzug der Förderung durch EnergieSchweiz und/oder des Kantonsbeitrages, maximal CHF 2'000.00
- d Energetische Sanierung bei erhaltenswerten oder schützenswerten Baudenkmälern – Sanierung über GEAK-Klassen:  
25% des zugesicherten kantonalen Beitrages
- e Energetische Sanierung bei Altbauten – Elektro- und Ölheizungsersatz:
  - CHF 2'000.00 für den Anschluss an das Wärmenetz mit erneuerbarer Energie im ganzen Gemeindegebiet
  - CHF 2'000.00 für Wärmepumpen Erdwärme oder Grundwasser in Gebieten, welche im Richtplan Energie mit dem entsprechenden Energieträger eingetragen sind
  - CHF 2'000.00 für Stückholz-, Schnitzel- und Pelletsheizungen im ganzen Gemeindegebiet

- 
- CHF 1'000.00 für Luft-Wasser-Wärmepumpen
  - f* Thermische Solaranlagen:  
CHF 1'000.00
  - g* Bau einer Photovoltaikanlage:  
2/3 des Betrages, welcher über das Förderprogramm des Bundes als einmalige Investitionshilfe für kleine Photovoltaikanlagen zugesichert wird (KLEIV)
  - h* Anschaffung von Salz Batterien zur Speicherung von eigenproduziertem Strom  
Die nicht amortisierbaren Mehrkosten einer Salz Batterie gegenüber einer Lithium-Batterie, maximal CHF 5'000.00 für Einfamilienhäuser, maximal CHF 10'000.00 für Mehrfamilienhäuser
  - i* Unterstützung von Projekten, welche zu einer wesentlichen energetischen Verbesserung führen:  
Über die kommunale Förderung entscheidet aufgrund der begründeten Projekteingabe der Gemeinderat auf Antrag der Umweltkommission.

### 3 Beitragsausrichtung

Grundsätzliches

- Art. 4** <sup>1</sup> Die Ausrichtung von Beiträgen erfolgt an den Projekteigner.
- <sup>2</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.
- <sup>3</sup> Bei Hinfall einer Baubewilligung erlöscht die Beitragszusicherung.
- <sup>4</sup> Beiträge werden ausgerichtet, nachdem die Massnahme umgesetzt und eine nachvollziehbare Dokumentation eingereicht wurde.

Voraussetzungen

- Art. 5** <sup>1</sup> Beiträge können nur ausgerichtet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a* die Ausführung der geplanten Arbeiten entspricht den Massnahmen aus Art. 3
  - b* die Hauptwirkung der Massnahmen wird in der Gemeinde Worb erzielt.
  - c* die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller kommt seiner Mitwirkungspflicht nach
  - d* es besteht die Gewähr der fachgerechten Ausführung der geplanten Arbeiten
  - e* Beitragsgesuche sind vor der geplanten Umsetzung einzureichen.
  - f* das Beitragsgesuch zur Förderung von Nachhaltigkeit im Energiebereich beschreibt die geplanten Massnahmen und schildert deren Auswirkung auf Energieverbrauch, Umstieg auf erneuerbare Energien, weitere positive oder negative Auswirkungen auf Natur und Umwelt. Im Beitragsgesuch wird beschrieben, wie lange die positiven oder negativen Auswirkungen dauern.
  - g* die finanziellen Förderbeiträge der Gemeinde führen nicht dazu,

dass eine Massnahme mehr als zu 60% durch öffentliche Beiträge finanziert wird. Ausgenommen hiervon sind die Förderungen gemäss Art. 3, Abs. 1, Punkt a und b.

Form

**Art. 6** Die Beitragsleistungen können erfolgen

- a durch nichtrückzahlbare einmalige oder wiederkehrende Beiträge
- b durch vertraglich geregelte rückzahlbare Darlehen zu günstigen Bedingungen.

Bemessung

**Art. 7** Bei der Festlegung der Beitragshöhe sind zu berücksichtigen

- a die nach Abzug allfälliger anderer Förderbeiträge dem Antragssteller entstehenden Restkosten für die Umsetzung der Massnahme.
- b bei Massnahmen an geschützten Objekten oder in geschützten Landschaften: die der Schutzwürdigkeit der Liegenschaft angemessene Qualität der Umsetzung (allenfalls Beizug des Fachausschusses gemäss GBR Art. 45)
- c die voraussichtlichen finanziellen Einsparungen des Gesuchstellers dank der Umsetzung der Massnahme über die Dauer der nächsten 5 Jahre, auf Grund der aktuellen Marktsituation
- d der Nutzen der Massnahme.

#### 4 Gesuchstellung

Einreichung

**Art. 8** <sup>1</sup> Beitragsgesuche sind an die Gemeinde zuhanden der Bauabteilung einzureichen.

<sup>2</sup> Die Einreichung eines Beitragsgesuches befreit nicht von der Pflicht zur Einholung der nötigen amtlichen Bewilligungen.

Dokumentation

**Art. 9** Die Gesuchseingabe soll umfassen:

- a das Beitragsformular
- b die Objektpläne mit Zustandsangabe oder eine geeignete Dokumentation des IST-Zustandes
- c zustandsausweisende Fotoaufnahmen
- d einen detaillierten Kostenvoranschlag mit Angaben über die zu treffenden Massnahmen.

#### 5 Entscheid über Gesuche

Projektbeiträge

**Art. 10** Der Entscheid über die Beitragsvergabe unterliegt dem jeweils zuständigen Organ gemäss Gemeindeverfassung.

---

## 6 Schlussbestimmung

Schlussbestimmung

**Art. 11** Die vorliegende Verordnung tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Worb, xx. xxx xxxx

Namens des Gemeinderates

Niklaus Gfeller  
Präsident

Christian Reusser  
Sekretär